



Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Musikschule der Stadt Freising  
(Musikschulgebührensatzung, MusikGebS)**

vom 24. Juni 2024

**§ 1 Gebühren**

- (1) Die Musikschule der Stadt Freising erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in vier Raten nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Gebührentarif kann durch den Stadtrat der Stadt Freising geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich. Der Gebührenzeitraum beträgt ein Schuljahr und beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. eines jeden Jahres.
- (4) Für Erwachsene mit eigenem Einkommen ab 21 Jahren (Stichtag 01.09. des jeweiligen Schuljahres) wird ein Zuschlag von 30 % der Gebühren erhoben.
- (5) Für Projekte, Workshops, Kurse und Prüfungen können auch Teilnehmergebühren außerhalb dieser Satzung erhoben werden.
- (6) Bei der erstmaligen Aufnahme der Schülerinnen und Schülern wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 12 € erhoben. Bei jeder beantragten Änderung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12 € erhoben. In den Fächern der elementaren Musikpädagogik (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Instrumentenkarussell) wird zusätzlich eine einmalige Übungsmaterialjahresgebühr von 5 € erhoben.



## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule bzw. deren gesetzliche Sorgeberechtigte.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule. Entsprechendes gilt für Anmeldungen über die Website.
- (3) Die Gebühren werden fällig zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen (15. November, 15. Januar, 15. März, 15. Juni).
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Ziffer 5 b) dd) KAG in Verbindung mit § 240 AO zu entrichten.
- (5) Die Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner sollen der Stadt Freising ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen.

## **§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31.05. in Schriftform zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum. Liegt bis zum 31. Mai eines Jahres keine Abmeldung vor, so verlängert sich das Unterrichtsverhältnis um ein weiteres Schuljahr.
- (2) Die Kurse der Elementarstufe und Grundstufe (vgl. § 2 Schul- und Benutzungsordnung) enden nach Ablauf von einem Schuljahr, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres. Über die Möglichkeit der Neuaufnahme entscheidet die Musikschule.
- (4) Während des Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Unterrichtsverhältnis beenden. Die Gebührenpflicht entfällt bei Anerkennung der Kündigung zum Ende des Folgemonats.
- (5) Bei Verstößen gegen die Schul- und Benutzungsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern bzw. mit den gesetzlichen Sorgeberechtigten das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.



#### § 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühren

- (1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden, soweit das Instrument nicht anderweitig benötigt wird. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Unterrichtsabschnittes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Beschädigung und Verlust der überlassenen Instrumente sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine unberechtigte Überlassung an Dritte. Näheres wird in den Nutzungsvereinbarungen für die jeweiligen Instrumente geregelt.

#### § 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Geschwisterermäßigung:  
Für Geschwister bis zum 21. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar
  - a) für das zweite Kind 10 %
  - b) für das dritte Kind 30 %
  - c) für das vierte und jedes weitere Kind 50 %sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 6 gewährt wird. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter.
- (2) Mehrfächerermäßigung:  
Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwei oder mehr Instrumental- oder Vokalfächer gemäß Schulordnung § 3 belegt.  
Für Mehrfachbelegungen wird ab dem zweiten Fach eine Ermäßigung von 20 % gewährt, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 6 gewährt wird. Die Ermäßigung bezieht sich auf das Fach mit der geringeren Gebühr.
- (3) Eine Mehrfächerermäßigung wird nicht gewährt für Kurse der Elementarstufe, der Grundstufe und dem Instrumentenkarussell, des Ergänzungsunterrichts (Ballett), des Ensembleunterrichts, für Workshops, auf die Aufnahmegebühr, auf FLP-Gebühren, auf



Kooperationen in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie die Überlassungs- und Nutzungsgebühren.

- (4) Bei der Gebührenermittlung wird die Geschwisterermäßigung vor der Mehrfachermäßigung angewendet.
- (5) Erwachsene, die vor Beginn des Schuljahres nachweisen, dass sie einen GdB von mindestens 50 haben, dass sie Auszubildende, Kindergeldberechtigte, Schülerinnen und Schüler oder Studierende sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß § 6 gewährt wird.
- (6) Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (7) Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung erteilt werden.

#### **§ 6 Sozialermäßigung**

- (1) Sozialermäßigung wird auf schriftlichen Antrag (Formblatt) ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Freising eingeht. Sie wird nach den jeweils geltenden Regelbedarfsstufen gem. § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ggf. über § 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) errechnet.

Für Alleinerziehende wird ein Mehrbedarf in Höhe von 40 von Hundert auf die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zusätzlich angerechnet. Der aus dem 2,7-fachen Regelbedarf für den Haushalt der Musikschülerin bzw. des -schülers errechnete Betrag wird zum durchschnittlichen Familiennettoeinkommen der letzten 6 Monate ins Verhältnis gesetzt.

Ermäßigung wird gewährt:

- bei Einkommen bis 90 % des ermittelten Betrages 50 % Erlass
- bei Einkommen bis 75 % des ermittelten Betrages 75 % Erlass
- bei Einkommen bis 60 % des ermittelten Betrages 100 % Erlass

- (2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden Ehegemeinschaften gleichgesetzt. Bei Schülerinnen und Schülern und Studierenden bis zum 21. Lebensjahr, die in einem eigenen Hausstand nach den § 22 SGB II leben, zählt das Einkommen der Erziehungsberechtigten mit.
- (3) Die Sozialermäßigung wird nur Musikschülerinnen und -schülern, die mit Hauptwohnsitz in Freising gemeldet sind, gewährt. Musikschülerinnen und -schülern aus anderen



Gemeinden kann diese Ermäßigung nur gewährt werden, wenn durch eine geschlossene Zweckvereinbarung mit der Musikschule der Gebührenersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.

### **§ 7 Unterrichtsausfall/Gebührenerstattung**

- (1) Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Schülers ausfallen, sind gebührenpflichtig. Nur bei mehrwöchiger Erkrankung des Schülers von vier und mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden, werden die entsprechenden Gebühren auf schriftlichen Antrag und Vorlage eines ärztlichen Attests erstattet.
- (2) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- oder nachgegeben, außer bei Krankheit. Fallen mehr als vier aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden aus und können diese nicht nachgeholt oder vertreten werden, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.
- (3) Der Antrag kann bis zum 30.09. eines Jahres für das abgelaufene Unterrichtsjahr gestellt werden.

### **§ 8 Gebührenbefreiungen**

- (1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer außer Ballett als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Gebühr für Kurse der Elementarstufe/Grundstufe und Instrumentenkarussell und Ballett schließt die Gebühr für den Kinderchor mit ein.
- (3) Die Teilnahme an den Ensembles „Stadtkapelle Freising“ und „Freisinger Sinfonieorchester“ ist gebührenfrei.

### **§ 9 Stundung und Niederschlagung der Gebühren**

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den Regelungen für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Freising und den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 29.08.2023 außer Kraft. Die Anlage zur Musikschulgebührensatzung ist Teil der Satzung.



**Anlage zur Musikschulgebührensatzung der Stadt Freising:**

**§ 1 Unterrichtsgebühren**

(1) Die Unterrichtsgebühren je Schuljahr und Teilnehmer betragen:

Fach	Minuten pro Schulwoche	Gebühr 2024/25
		Gebühr
Vorschule	45	369,60 €
Grundkurs	60	475,60 €
Instrumentenkarussell	60	832,80 €
Einzelunterricht	15	707,20 €
Einzelunterricht	30	1.414,40 €
Einzelunterricht	45	2.121,20 €
Zweierkurs	30	916,80 €
Zweierkurs	45	1.374,80 €
Dreierkurs	45	914,00 €
Viererkurs	45	710,00 €
Fünferkurs	45	566,40 €
Spielkreis für Erw.	45	736,00 €
Ensemble/Chor *	30	282,40 €
Ensemble/Chor *	45	423,60 €
Ballett	45	463,20 €
Ballett	60	617,80 €
Ballett	90	892,00 €
Ensemble/Chor an Schulen	45	2.875,60 €

\* Dieses Fach ist bei Belegung als Zweitfach kostenfrei

\*\* Gebühr für die Schule

- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptwohnsitz in Freising gemeldet sind, gewährt die Stadt Freising einen einmaligen Zuschuss von 28,5 %. Dieser wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt mit der Unterrichtsgebühr verrechnet. Bei der Verrechnung muss aus EDV-technischen Gründen eine Auf- oder Abrundung erfolgen.
- (3) Bei Musikschulbesuchern aus anderen Gemeinden ist ebenfalls nur der bezuschusste Differenzbetrag zu entrichten, wenn sich die Gemeinde, in der die



Schülerin oder der Schüler mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit der Musikschule zur Gewährung eines entsprechend hohen Zuschusses gem. Abs. 2 der Anlage verpflichtet hat.

**§ 2** Diese Anlage ist Teil der Musikschulgebührensatzung.

Freising, den 24.06.2024

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister